

# Merkblatt

## Vorabkontrolle

Dieses Merkblatt beinhaltet Informationen zur Vorabkontrolle sowie eine Checkliste, mit der öffentliche Organe abklären können, ob sie die geplante Datenbearbeitung dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung unterbreiten müssen.

### 1 Adressat und Gegenstand der Vorabkontrolle

Öffentliche Organe des Kantons Zürich müssen der Datenschutzbeauftragten Projekte und Vorhaben zur Prüfung unterbreiten, wenn sie Datenbearbeitungen beinhalten, die für die betroffenen Personen mit besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten verbunden sind. Mit der Vorabkontrolle wird die datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten sichergestellt. Um die erforderlichen Massnahmen einleiten zu können, bedarf es einer rechtzeitigen Prüfung.

Verantwortlich für die Meldung an die Datenschutzbeauftragte ist das Organ, welches das Projekt oder Vorhaben durchführen möchte.

### 2 Rechtsgrundlagen

- § 10 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz, [LS 170.4](#))
- § 24 IDV (Verordnung über die Information und den Datenschutz, [LS 170.41](#))

### 3 Betroffene Datenbearbeitungen

Der Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte unterliegen Vorhaben, wenn sie eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, die mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden sind.

Einige Risikofaktoren sind in § 24 IDV aufgezählt:

- das Abrufverfahren
- die Sammlung einer Vielzahl besonderer Personendaten
- der Einsatz neuer Technologien
- die gemeinsame Bearbeitung von Personendaten durch mindestens drei verschiedene öffentliche Organe
- eine grosse Anzahl von betroffenen Personen

Beispiele solcher Vorhaben mit besonderen Risiken sind:

- Einrichten von Online-Zugriffen
- Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen
- Vernetzung verschiedener Datenbanken
- Verwendung biometrischer Daten
- Verwendung von Radio Frequency Identification (RFID)

## 4 Ausnahmen

Eine Vorabkontrolle kann entfallen, wenn:

- die Datenschutzbeauftragte im Vorhaben bereits mitgewirkt hat oder mitwirkt
- die geplante Datenbearbeitung keinen grossen Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit bewirkt

Die Entscheidung, ob eine Ausnahme vorliegt, trifft die Datenschutzbeauftragte gestützt auf die individuellen Faktoren der geplanten Datenbearbeitung. Eine Vorabkontrolle entfällt hingegen immer, wenn in der gesetzlichen Bestimmung, welche die Grundlage für die entsprechende Datenbearbeitung bildet, die Art der Bearbeitung festgelegt und Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

## 5 Zeitpunkt

Die Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig über eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten zu informieren oder in ein solches Vorhaben einzubeziehen. Die Information zur Vorabkontrolle kann somit bereits im Stadium der Konzept- oder Planungsphase erfolgen. Auf jeden Fall müssen grundlegende Informationen zum Projekt vorhanden sein (siehe «Einzureichende Unterlagen»). Dieses Vorgehen ermöglicht es der Datenschutzbeauftragten, den passenden Zeitpunkt für die Vorabkontrolle mit dem verantwortlichen öffentlichen Organ zu vereinbaren.

## 6 Inhalt

Die Datenschutzbeauftragte prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen der geplanten Datenbearbeitung. Das Resultat der Vorabkontrolle wird in

einem Dokument festgehalten und dem öffentlichen Organ innert angemessener Frist zugestellt.

## 7 Einzureichende Unterlagen

Für die Vorabkontrolle sind folgende Unterlagen im Rahmen eines Informations- und Datenschutzkonzepts (ISDS-Konzept) einzureichen:

- Beschreibung des Projekts/Vorhabens mit folgenden Angaben:
  - die für das Projekt verantwortliche Stelle
  - die datenbearbeitenden Stellen
  - Bezeichnung des Verfahrens
  - Art der Daten (Datenkategorien)
  - Zweck und Art der Datenbearbeitung
  - Empfänger der Daten
  - Kreis der betroffenen Personen
  
- Darstellung der Rechtslage mit folgenden Angaben:
  - Nennung der Rechtsgrundlagen
  - evtl. Angaben zu Gesetzgebungsprojekten
  - weitere rechtliche Aspekte wie Löschfristen usw.
  
- Beschreibung der organisatorischen und technischen Aspekte:
  - Übersicht der Anwendungen, Systeme und Netzwerke
  - Eingesetzte Technologie
  - Sicherheitsstufe gemäss Informatiksicherheitsverordnung ([LS 170.8](#))
  - Sicherheitsstrategie, Risikoanalyse, Sicherheitskonzept und -massnahmen
  - Rollen- und Berechtigungskonzept
  - Einhaltung / Überprüfung / Abnahme der Schutzmassnahmen
  - Ausserbetriebnahme / Liquidation
  - Notfallkonzept / -planung
  - je nach Projekt weitere (Detail-)Konzepte und Massnahmenpläne
  - Übersicht der geplanten organisatorischen und technischen Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen

## 8 Checkliste

Anhand der Checkliste kann das öffentliche Organ evaluieren, ob eine Vorabkontrolle nötig ist. Die Checkliste deckt nicht sämtliche Aspekte ab, bietet jedoch für die meisten Fälle eine Orientierung. Um späteren Aufwand zu verhindern, empfiehlt sich bei Fragen oder Unklarheiten eine frühzeitige Anfrage.

## Checkliste

Muss ein Vorhaben zur Vorabkontrolle gemeldet werden?

1. Werden Personendaten bearbeitet?

Ja weiter zu 2.  
Nein keine Vorabkontrolle

---

2. Beinhaltet diese Datenbearbeitung mindestens ein besonderes Risiko, beispielsweise

- wird ein Abrufverfahren eingesetzt? (z.B. durch Einrichten von Online-Zugriffen)
- wird eine Vielzahl besonderer Personendaten bearbeitet? (z.B. Persönlichkeitsprofile durch die Vernetzung von verschiedenen Datenbanken)
- werden neue Technologien eingesetzt? (z.B. biometrische Systeme oder RFID)
- bearbeiten mindestens drei verschiedene öffentliche Organe die Daten gemeinsam?
- ist eine grosse Anzahl von Personen betroffen?

Ja weiter zu 3.  
Nein keine Vorabkontrolle

---

3. Ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die geplante Datenbearbeitung vorhanden?

- Wenn ja, sind die Art der Bearbeitung und Schutzmassnahmen statuiert?

Ja keine Vorabkontrolle  
Nein weiter zu 4.

---

4. Ist oder war die Datenschutzbeauftragte am Projekt beteiligt?

Ja nach Absprache mit der Datenschutzbeauftragten eventuell keine Vorabkontrolle  
Nein Meldung des Vorhabens zur Vorabkontrolle

dsb



datenschutzbeauftragte  
kanton zürich

Datenschutzbeauftragte  
des Kantons Zürich  
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99  
datenschutz@dsb.zh.ch

[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[twitter.com/dsb\\_zh](https://twitter.com/dsb_zh)

Datenschutz mit Qualität

